

S a t z u n g
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und
Ortsdurchfahrten in der Stadt Salzgitter
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBI. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBI. I S. 649), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 23. November 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Salzgitter ist jedermann nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FStrG und des § 14 Abs. 1 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 NStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, bei den übrigen öffentlichen Straßen der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und durch unmittelbare Zugänge mit den angrenzenden bebauten Grundstücken verbunden sind oder verbunden werden sollen.

- (5) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

§ 2
Allgemeine Erlaubnis

- (1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Arten der Sondernutzung nach Maßgabe des § 4 als erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich; sie kann durch Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutze anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 3
Besondere Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen, nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Salzgitter. Als derartige Sondernutzungen kommen u.a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.
- (2) Die Erlaubnis wird aufgrund eines Antrages auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Erlaubnisanträge sollen mit Angaben über Standort, Art und Dauer der Sondernutzung, Größe der Straßenfläche, die in Anspruch genommen werden soll und mit namentlicher Nennung des für die Durchführung Verantwortlichen mindestens 10 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutze anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen sowie der Betrieb dieser Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit nach den anerkannten Regeln der Technik so vorgenommen werden, dass jeder Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen vermieden wird. Die Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt unberührt die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen einzuholen.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maß-

nahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 3. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht leistet.
- (2) Der Widerruf einer nach § 2 oder § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 1. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Unberührt bleibt die der Stadt obliegende Amtspflicht, den Erlaubnisnehmer von ihr bekannten, aus dem baulichen Zustand der Straße (einschl. Einbauten) herührenden Gefahren zu unterrichten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ord-

nungswidrige, insbesondere den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis sowie den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechende oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 7 Gebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8 Bisherige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
- (2) Die übrigen bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen unterliegen den Vorschriften dieser Satzung erst ein Jahr nach Inkrafttreten derselben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper ein-

gebauten Einrichtungen sowie einen Betrieb dieser Einrichtungen nicht ermöglicht,

2. entgegen § 4 Abs. 4 mit dem Erlöschen der Erlaubnis aufgrund dieser Erlaubnis erstellte Einrichtungen nicht entfernt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

§ 10* Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Januar 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 17. April 1972, Seite 44). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften ergibt sich aus der 1. Änderungssatzung vom 23. November 1983.

Anlage I Erlaubte Sondernutzung (§ 2 der Satzung)

1. Alle vorübergehende Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn, des Radweges und des Straßenbegleitgrüns durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie z.B. ein nur tagsüber währendes Aufstellen von Geräten und Absperrungen für Unterhaltungsarbeiten, die Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit, soweit nicht die Benutzung zum Verkehr erfolgt und damit zum erlaubnisfreien Gemeingebrauch gehört.
2. Alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder oder Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) in unmittelbarer Nähe von eigenen Geschäften und Verkaufsstellen.
3. Alle tagsüber auf Gehwegen durch die Anlieger aufgestellten Fahrradständer, auch soweit sie als Werbeträger für den Aufsteller dienen.
4. Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), wie insbesondere Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Transparente, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden usw. und alle Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Kellerschächte, Bierwurfvorrichtungen und ähnliche Anlagen, die von den Anliegergrundstücken in den

- Straßenraum hineinragen, wenn sie entweder einen seitlichen Abstand von mindestens 1,00 m vom Rand derjenigen Straßenteile, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, haben oder höher als 4,50 m über der Straßenoberfläche angebracht sind.
5. Das Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
 6. Alle Überbauungen, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind.
 7. Alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach § 29 StVO erteilt worden ist oder für die die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 – 5 StVO vorliegen.
 8. Das Errichten von Vordächern, Erkern, Simsen, Balkonen, Markisen, Warenautomaten, Kellerschächten, Biereinwurfvorrichtungen und ähnlichen Anlagen, wenn sie nicht unter Anlage I Ziffer 4 fallen.
 9. Das Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Gerüsten und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baustoffen, soweit nicht nach Anlage I Ziffer 1 erlaubt.
 10. Gleisanlagen, Seilbahnen.
 11. Nutzung der Straße durch den Einbau von Behältern und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Kanälen und Leitungen.
 12. Das Aufstellen von Rufsäulen für Droschenhalteplätze.

Anlage II
Beispiele für erlaubnispflichtige
Sondernutzung
(§ 3 der Satzung)

1. Das Aufstellen von transportablen und das Errichten von festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz).
2. Der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel).
3. Weihnachtsbaumhandel.
4. Die auf Dauer mit dem Grund und Boden oder mit dem angrenzenden Bauwerk im Straßenraum fest verbundenen Fahrradständer.
5. Das Errichten oder Aufstellen von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast-, Schankwirtschaften, Cafés und dergleichen.
6. Das Errichten oder Aufstellen von Ständen bei Volksfesten, Kirchweihen, Messen und neben Wochenmärkten.
7. Das Abstellen von Werbewagen, das Errichten von Werbeanlagen jeder Art sowie das Anbringen von Hinweisschildern, z.B. auf Gottesdienste, Kraftfahrzeug-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie zur Erleichterung der Verkehrsführung, wenn sie nicht unter Anlage I Ziffer 4 fallen.